

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 18. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2019)

zum Thema:

Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG und deren Änderung 2015/1480

und **Antwort** vom 22. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dez. 2019)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21627
vom 18.11.2019
über Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG und deren Änderung 2015/1480

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Haben die Luftqualitätsrichtlinie 2008/50 und deren Änderung dazu geführt, dass in Berlin zwangsläufig Fahrverbote für Dieselaautos angeordnet wurden?

Antwort zu 1:

Nein. Die Anordnung von Durchfahrtsverboten für Dieselfahrzeuge bis einschließlich Euro 5/V-Norm in einigen wenigen, mit Stickstoffdioxid stark belasteten Abschnitten des Berliner Hauptverkehrsstraßennetzes resultiert aus dem Urteil des Berliner Verwaltungsgerichts vom 9. Oktober 2018 (VG 10 K 207.16), das zusätzliche Maßnahmen, darunter auch die vorgenannten Fahrverbote forderte, damit der Grenzwert für Stickstoffdioxid schnellstmöglichst eingehalten wird. Dessen Rechtsverbindlichkeit und die am 1. Januar 2010 ablaufende Einhaltungsfrist war bereits in der EU Richtlinie 1999/30/EG verankert.

Frage 2:

Hat der Senat Bemühungen zum Schutz der Verbraucher veranlasst, die in der Luftqualitätsrichtlinie vorgegebenen Fristen von 2010 auf 2025 zu verlängern und so den Fristen für Euro 5- und 6-Zulassungen anzupassen?

Frage 3:

Ist es richtig, dass NGOs wie "ClientEarth" oder andere Lobby-Gruppen erneut die Fristverlängerung verhindern?

Antwort zu 2 und 3:

Die Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG sieht keine Verlängerung der Frist für die Einhaltung von Luftqualitätsgrenzwerten bis 2025 vor. Vielmehr besteht nach Art. 22 die Möglichkeit,

unter bestimmten Voraussetzungen die Einhaltungfrist unter anderem für den Luftqualitätsgrenzwert für Stickstoffdioxid „um höchstens fünf Jahre“, also bis längstens 2015 zu verlängern. Außerdem gibt es keinen direkten Zusammenhang zwischen der Einhaltungfrist eines Luftqualitätsgrenzwerts und der Frist für die Typzulassung von Kraftfahrzeugen, deren Serienprüfung z.B. für Pkw ab dem 01.01.2011 nach der Abgasnorm Euro 5 und ab dem 01.01.2015 nach der Abgasnorm Euro 6 zu erfolgen hatte.

Berlin, den 22.11.2019

In Vertretung

Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz